

Verordnung
zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren
in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2
nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
durch den Deutschen Bundestag
(Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

– Überblick über die (Ausnahme-)Regelungen für den Transport- und Beförderungsbereich –
Inkrafttreten 1. August 2021

Die Bundesregierung hat am 30. Juli 2021 eine neue Einreiseverordnung beschlossen. Das Auftreten neuer Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften erfordert weiterhin Maßnahmen, um unkontrollierte Einträge aus dem Ausland zu verhindern. Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die Verordnung schreibt die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 mit einigen Anpassungen fort und erweitert diese insbesondere um zwei wesentliche Neuerungen:

- Künftig gibt es nur noch zwei Risikogebietskategorien: Hochrisikogebiete sowie Virusvariantengebiete. Wie bisher, veröffentlicht das Robert-Koch-Institut die eingestuft Gebiete regelmäßig wöchentlich freitags auf seiner Homepage (www.rki.de/risikogebiete).
- Bei Einreisen, auch aus Nicht-Risiko-Gebieten, ist künftig grundsätzlich ein Nachweis in Form eines negativen Tests, eines Genesenennachweises oder eines Impfnachweises erforderlich (allgemeine Nachweispflicht). Dies gilt aber nicht für Transportmitarbeiter. Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten ist auch für Geimpfte und Genesene ein Testnachweis erforderlich.

Für den Transportsektor ergeben sich auch aus der neuen Verordnung eine Reihe von Erleichterungen. **Transportmitarbeiter sind künftig sowohl von der Nachweispflicht als auch von den Anmelde- und Absonderungs-/Quarantäneverpflichtung ausgenommen, soweit sie nicht aus Virusvariantengebieten einreisen.**

Regelungen für Transportpersonal bei Einreise aus Virusvariantengebieten

Lediglich bei Einreise aus Virusvariantengebieten unterliegen auch Transportmitarbeiter den folgenden Regelungen:

- Nachweispflicht: Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt auch für Transportpersonal eine generelle Nachweispflicht. Erforderlich ist dabei ausnahmslos – also auch für Genesene und Geimpfte – ein negativer Corona-Test (Antigentest 24 Stunden / PCR 72 Stunden alt bei Einreise), der bereits bei Einreise vorliegen muss. Impf- und Genesenennachweise werden bei Einreise aus Virusvariantengebieten nicht akzeptiert (§ 5 Nachweispflicht).
- Anmelde- und Absonderungspflicht: Sofern sich Transportmitarbeiter zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise für mehr als 72 Stunden in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben und sich für mehr als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden, unterliegen diese der Anmelde- und Absonderungspflicht. Eine Ausreise aus Deutschland ist jederzeit möglich (§ 6 Absatz 1 Satz 4). Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht grundsätzlich für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und diese auf schnellstem Wege wieder verlassen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2).

Das bereits in der früheren Fassung der Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 geregelte **Beförderungsverbot für Einreisen aus Virusvariantengebieten** gilt weiterhin (§ 10). Beförderer sind danach weiterhin verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen hiervon gelten gemäß § 10 Absatz 2 u.a. für reine Post-, Fracht- oder Leertransporte sowie für die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews.